# RATSHANDBUCH

Gemeinde Hude (Oldb)



424.5

# Hallenordnung für Schulturnhallen

### 1. Allgemeines

Die Gemeinde Hude (Oldb) ist als Schulträgerin Eigentümerin der Schulturnhalle. Sie erlässt die folgenden Bestimmungen für ihre Benutzung. Änderungen oder Ergänzungen bleiben vorbehalten. Diese Bestimmungen sind für alle Benutzer verbindlich.

Im Auftrage der Gemeinde Hude (Oldb) übt der Schulleiter das Hausherrenrecht auf dem Schulgrundstück und in der Schulturnhalle aus. Er überwacht insbesondere die Beachtung der Bestimmungen dieser Hausordnung und stellt für alle Schulklassen, die die Halle benutzen wollen, im Rahmen des Stundenplanes der Schule einen Hallenbenutzungsplan auf.

Der Hausmeister der Schule ist zugleich auch Hallenwart. Er sorgt ebenfalls für die Beachtung der Bestimmungen der Hausordnung und ist verpflichtet, Übertretungen dem Schulleiter und der Gemeinde Hude (Oldb) unverzüglich anzuzeigen. Außerhalb der Schulzeit übt der Hallenwart das Hausherrenrecht aus. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Halle und die Geräte ordentlich gepflegt und benutzt werden. Die Gemeinde Hude(Oldb) kann auch eine andere Person mit dieser Tätigkeit beauftragen.

#### 2. Benutzungsbestimmungen

Die Schulturnhalle darf erst dann von den Schulklassen und von den Mitgliedern von Turnund Sportvereinen, Abteilungen und Gruppen von Vereinen und sonstigen Organisationen
betreten werden, wenn der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Dieser ist
neben dem Hallenwart für den ordnungsgemäßen Zustand der Schulturnhalle verantwortlich.
Die verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter sind der Gemeinde Hude (Oldb) schriftlich zu
benennen.

Den die Schulturnhalle ständig benutzenden Turn- und Sportvereinen werden Schlüssel ausgehändigt. Der Empfang der Schlüssel ist in der Schlüsselliste des Hausmeisters zu quittieren. Bei Verlust der Schlüssel hat der Verein für die Kosten aufzukommen. Dies bezieht sich auch auf die Kosten für die evtl. Änderung der vorhandenen Schließanlage. Sobald ein verantwortlicher Übungsleiter ausscheidet, ist der Schlüssel an den Hausmeister zurückzugeben.

Soweit kein Schlüssel ausgehändigt wurde, ist der Schlüssel beim Hausmeister anzufordern und nach Benutzung der Schulturnhalle dort wieder abzuliefern, soweit nicht der Hausmeister das Auf- und Abschließen selbst besorgt.

2. Die Schulturnhalle darf nur mit Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen oder barfuß betreten werden. Das Betreten mit Fußballschuhen, Rollschuhen etc. sowie das Betreten der Sportflächen mit Straßenschuhen ist untersagt.

Bei Verstößen gegen diese Anordnung - wenn auch nur durch einzelne Teilnehmer geschlossener Abteilungen - kann die gesamte Gruppe sofort aus der Schulturnhalle verwiesen werden.

# RATSHANDBUCH

## Gemeinde Hude (Oldb)



424.5

3. Die Übungsgeräte in der Schulturnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt und müssen sachgemäß und schonend behandelt werden.

Am Schluss der Übungsstunden sind sie auf Null zu stellen und auf die dafür bestimmten Plätze zu schaffen.

Alle Übungsgeräte dürfen nur auf den angebrachten Laufrollen befördert werden. Das Mitfahren auf diesen Übungsgeräten und den Mattenwagen ist untersagt. Der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter hat sich bei jeder Benutzung der Schulturnhalle vor deren Verlassen von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

- 4. Das Ballspielen in der Schulturnhalle ist so zu betreiben, dass Fenster, Beleuchtungskörper und andere zerbrechliche Gegenstände nicht gefährdet werden.
- An den Gebäuden oder an Übungsgeräten entstandene Schäden sind durch den verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter sofort dem Schulleiter oder dem Hausmeister zu melden. Diese haben die Meldung unverzüglich an die Gemeinde Hude (Oldb) weiterzuleiten.
- 6. Während der Benutzung der eigentlichen Schulturnhalle sind die Lichtanlagen in den Nebenräumen der Schulturnhalle auszuschalten.
- 7. Das Rauchen und der Alkoholgenuss sind in der Schulturnhalle und in den Nebenräumen untersagt.
- 8. Die Benutzung der Duschanlagen ist den Turn- und Sportvereinen, den Abteilungen und Gruppen von Vereinen und den sonstigen Organisationen, die die Schulturnhalle benutzen, gestattet.
- 9. Die Heizungseinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister, die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister und den Übungsleitern bedient werden.
- 10. Das Aushängen von Plakaten und Hinweisen an den Scheiben der Eingangstüren ist nicht gestattet.
- 11. Die Übungs- und Benutzungszeiten außerhalb des Schulunterrichtes werden von der Gemeinde Hude (Oldb) im Benehmen mit der Schulleitung, den Vereinen und sonstigen Organisationen festgesetzt.
- 12. Kraftfahrzeuge sind nur auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen. Fahrräder, Mofas und Mopeds sind im Fahrradstand der Schule abzustellen. Tiere dürfen nicht mit in die Schulturnhalle gebracht werden.
- 13. Die Benutzung der Schulturnhalle muss spätestens um 21.45 Uhr eingestellt sein; das Schulgelände muss bis 22.00 Uhr geräumt werden. An Sonn- und Feiertagen ruht der Übungsbetrieb; ebenso in den Sommer- und Weihnachtsferien. Ausnahmen regelt die Gemeinde Hude (Oldb).

Die Übungsleiter haben sich nach der Benutzung der Schulturnhalle davon zu überzeugen, dass alle Fenster, Oberlichter und Panikriegel geschlossen sind.

# RATSHANDBUCH

# Gemeinde Hude (Oldb)



424.5

14. Sämtlichen Anordnungen des Schulleiters und des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

Für wesentliche Verstöße gegen die Anordnungen des Schulleiters und des Hausmeisters durch Vereine oder Organisationen oder deren Mitglieder behält sich die Gemeinde Hude (Oldb) das Recht der sofortigen Entziehung der Erlaubnis zur Benutzung der Schulturnhalle vor.

- 15. Die Gemeinde Hude (Oldb) macht es der Schule und den die Schulturnhalle benutzenden Vereinen und Organisationen zur Pflicht, die Benutzer auf die Einhaltung dieser Hallenordnung in regelmäßigen Abständen hinzuweisen und sie über deren Inhalt zu belehren. Dies ist insbesondere beim Wechsel von Übungsleitern erforderlich.
- 16. Die Gemeinde Hude (Oldb) ist berechtigt, jede Benutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn es wegen unvorhergesehener Umstände, aus schulischen oder sportlichen Gründen notwendig wird.

## 3. Haftung

Die Übungsleiter haben sich in das Benutzungsbuch einzutragen. Weiter ist dort zu vermerken, welche Mängel vor Inanspruchnahme der Schulturnhalle einschließlich der Nebenräume festgestellt wurden und welche Mängel während der Veranstaltungen aufgetreten sind. Die Schäden sind dem Hausmeister sofort mitzuteilen.

Die Vereine und Organisationen haften für alle Schäden an den Geräten, Einrichtungsgegenständen und Gebäuden, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Diese Haftung erstreckt sich sowohl auf die Vereins- und Organisationsmitglieder als auch auf Besucher von Veranstaltungen der Vereine und Organisationen.

Die Gemeinde Hude (Oldb) übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen und Organisationen, ihren Mitgliedern und Besuchern aus der Benutzung der Schulturnhalle entstehen. Die Vereine und Organisationen sind verpflichtet, für den Versicherungsschutz der Hallenbenutzer und Besucher zu sorgen.

Ebenso wenig haftet die Gemeinde für den Verlust oder das Abhandenkommen von Wertsachen und anderen Gegenständen.

Mit Inanspruchnahme der Schulturnhalle und der übrigen Räumlichkeiten erkennen die Benutzer und die Besucher die vorstehenden Bestimmungen der Hallenordnung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ausdrücklich an.

# 4.Sonstiges

Die bisherige Hallenordnung für die Schulturnhalle vom 31. August 1978 tritt hiermit außer Kraft.

Hude, den 01.12.1983